

Satzung des Fördervereins „Grund- und Hauptschule Eystrup“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein ‚Grund- und Hauptschule Eystrup‘“, wird in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen. Der Verein hat seinen Sitz in 27324 Eystrup. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Mittelverwendung

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung sowie die ideelle und materielle Unterstützung förderungswürdiger Anliegen, die im Interesse des Schulbetriebes und des Schullebens der GHS Eystrup liegen und den vorgenannten Zwecken dienlich sind. Zur Erlangung dieser Ziele wird eine enge Zusammenarbeit mit dem amtierenden Schulleiternrat angestrebt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ab Zugang der Kündigung zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) den Verein geschädigt hat oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat oder
 - b) trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mindestmitgliedsbeitrages im Rückstand bleibt. Der Ausschluss darf frühestens beschlossen werden, wenn seit Ausgang des zweiten Mahnschreibens vier Wochen verstrichen sind und der ausstehende Betrag nicht beglichen worden ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Die Höhe des Mindestjahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Mindestjahresbeitrag zu bezahlen.
- (3) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sollen ferner durch Spenden sowie die Einwerbung und Aufbringung von Drittmitteln aufgebracht werden.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat entweder schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 10 Tagen zwischen Ausgang der Einladung und Versammlungstermin zu erfolgen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes, schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder nach festgestellter Beschlussunfähigkeit gemäß § 8 (4) unter Angabe des Grundes innerhalb von vier Wochen vom Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Über die Versammlung ist ein Protokoll, das von den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist, anzufertigen. Das Protokoll enthält mindestens die Beschlüsse der Versammlung und – im Falle einer ordentlichen Versammlung – den Bericht des Kassenwarts.

§ 8 Beschlussfindung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (2) Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über alle Anträge mit Ausnahme des § 8 (3). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über alle Anträge auf Satzungsänderung wie in §12 erläutert. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen gemäß § 12 (1) und §12 (3).
- (3) Das übliche Wahlverfahren ist die offene Wahl per Handaufheben. Eine geheime Wahl ist erforderlich, wenn dies ein Mitglied beantragt.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine weitere, außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (5) Jeder Teilnehmer der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Dies gilt für natürliche wie auch für juristische Personen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Bericht über das Geschäftsjahr
- Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen zum Vorstand
- Wahlen von zwei Kassenprüfern
- Satzungsänderungen
- Vereinsauflösung

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind. Nach Beschluss der Mitgliederversammlung und des Vorstandes können bis zu 3 Beisitzer zum erweiterten Vorstand berufen werden.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung, in einer Mitgliederversammlung abgewählt werden.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zum Eintrag ins Vereinsregister verlangt werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (2) Für alle anderen Satzungsänderungen sind ein Antrag mit einem anschließenden Beschluss mit 3/4 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich, die geplante Satzungsänderung muss vorab als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
- (3) Davon ausgenommen ist die Änderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Vereinsauflösung, bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Eystруп, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne von § 2 (1) der Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 31.08.2010 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Eystруп, den 31.08.2010